

Einreicher: Oberbürgermeister / Hauptverwaltung

Sebnitz, den 15.03.2023
Vorlagen-Nr.: STR/2023/013
öffentlich
Veröffentlichung: ja/nein

B e s c h l u s s v o r l a g e

Beratungsfolge

09.03.2023 Hauptausschuss (nicht öffentlich)
15.03.2023 Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz

Gegenstand der Vorlage:

Bestellung einer Standesbeamtin für die Große Kreisstadt Sebnitz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz bestellt Frau Annika Schneider, vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Ausübung standesamtlicher Tätigkeiten durch die Landesdirektion Sachsen, mit Wirkung zum 01.04.2023 zur Standesbeamtin der Großen Kreisstadt Sebnitz.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 3 Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (SächsAGPStG) hat die Gemeinde die erforderliche Anzahl von Standesbeamten zu bestellen. Das bedeutet, dass mindestens 2 Standesbeamte für die Große Kreisstadt Sebnitz bestellt sein müssen.

Bis zum 31.10.2022 waren im Standesamt Sebnitz Frau Susann Pohl und Frau Susann Bleschke als bestellte Standesbeamtinnen tätig. Mit Beschluss STR/2022/100 vom 12.10.2022 hob der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz die Bestellung von Frau Susann Bleschke mit Wirkung zum 01.11.2022 aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf.

Um die freigewordene Stelle ohne Zeitverzug nachbesetzen zu können, wurden durch die Stadtverwaltung Sebnitz bereits ab dem 29.06.2022 wöchentlich Stellenausschreibungen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Sebnitz veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgte die externe Stellenausschreibung weiterhin auf der Homepage der Großen Kreisstadt Sebnitz (dauerhaft seit dem 29.06.2022), auf dem regionalen

Stellenportal der BAZ-Initiative, auf Facebook sowie ab der KW 41 im Stellenportal „INTERAMT.“ Leider blieben die Bemühungen, die Stelle als Hauptstandesbeamtin in der Stadtverwaltung Sebnitz extern zu besetzen, aufgrund der mangelnden Qualifikation der Bewerber, ohne Erfolg.

Während der Ausschreibungsphase bewarb sich auch Frau Annika Schneider um die Stelle als Hauptstandesbeamtin. Durch zwischenzeitliche interne Umbesetzung konnte Sie bereits ab dem 01.11.2022 im Standesamt unterstützend tätig werden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Standesamtsaufsicht ist es, u.a. aufgrund des derzeitigen Fachkräftemangels möglich, eine Ausnahmegenehmigung zur Ausübung standesamtlicher Tätigkeiten für einen begrenzten Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Standesamtsbetriebes, zu erhalten. Hierbei besteht nach § 1 Abs. 2 der Sächsischen Personenstandsverordnung (SächsPStVO) die Möglichkeit, dass die obere Aufsichtsbehörde Ausnahmen von den zu erbringenden Qualifikationen zulassen kann. Hierbei sind nach aktueller Ansicht sowohl der Einführungslehrgang für Standesbeamte an der Akademie für Personenstandswesen und eine mindestens sechsmonatige Einarbeitungszeit unerlässlich. Der erforderliche Verwaltungswachwirtslehrgang/Angestelltenlehrgang II muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen wurden sein.

Frau Schneider absolvierte bereits im Dezember 2022 erfolgreich den Einführungslehrgang für Standesbeamte und wird zum 31.03.2023 die sechsmonatige Einarbeitungszeit abschließen. Darüber hinaus befindet Sie sich gegenwärtig im Vorbereitungslehrgang zum Ablegen der Verwaltungsfachwirtsprüfung /All und wird diesen voraussichtlich im September 2023 abschließen.

Um die erforderliche Mindestanzahl von zwei bestellten Standesbeamten im Standesamt Sebnitz aufrechtzuerhalten, schlägt die Verwaltung vor, Frau Annika Schneider als Standesbeamtin zu bestellen.

Bereits gefasste Beschlüsse:

Aufzuhebende Beschlüsse:

Vorlage wurde abgestimmt mit:

- Standesamtsaufsicht

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsstelle:

einmalige Kosten:

laufende Kosten:

zu erwartende Erträge:

jährliche Belastung:

